

Satzung

vom 18.12.2003

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Simmerath (Gebührensatzung) - in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2011 - (die vom Rat am 13.12.2011 beschlossen wurde und am 01.01.2012 in Kraft getreten ist) zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch (zuletzt aktuell: Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch (zuletzt aktuell: Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390)), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch (zuletzt aktuell: Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 16.12.2003 / 13.12.2011 folgende Gebührensatzung / 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Simmerath erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW (Straßenreinigungsgebühren).

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Simmerath.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen gemäß der Festlegung in der Straßenreinigungssatzung. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 5 Absatz 2 Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Meter Grundstücksseite (Frontlänge, § 2) für die
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Sommerreinigung der Fahrbahnen | 0,34 Euro |
| b) Winterwartung der Fahrbahnen | 1,16 Euro |

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks (Anlieger und Hinterlieger). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Simmerath das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Januar jeden Jahres. Sie erlischt mit dem Ende des Jahres, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01.01. des Jahres an, das der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als sechs Monate eingestellt oder für weniger als neun Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird mit je 1/4 zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 26.11.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2002 außer Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.